

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969

Ausgegeben und versendet am 31. März 1969

3. Stück

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOL.).
12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. März 1969, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistädte Eisenstadt und Rust an die Bundespolizeidirektion Eisenstadt außer Kraft gesetzt wird.

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOL.).

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Art. 39 des Landesverfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1967, LGBl. Nr. 10, wird verordnet:

Geschäftsordnung der Landesregierung

I. Abschnitt

Landesverwaltung

§ 1

Landesregierung

(1) Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes aus und verwaltet das Landesvermögen sowie die in der Verwaltung des Landes stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten.

(2) Die Landesregierung besorgt die ihr zustehenden Verwaltungsgeschäfte in den Angelegenheiten des § 2 durch das Kollegium, in allen anderen Angelegenheiten durch ihre nach der Referatseinteilung (§ 3) zuständigen verantwortlichen Mitglieder.

§ 2

Kollegiale Beschlußfassung

(1) Der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung sind vorbehalten:

1. Vorlagen und Berichte an den Landtag; Entwurf des Landesvoranschlages gem. Art. 26 L.-VG.; Rechnungsabschluß;
2. Antragstellung gemäß Art. 138 B.-VG. (Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Kompetenzfeststellung) sowie gemäß Art. 139 und 140 B.-VG. (Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bundesgesetzen und der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen der Bundesbehörden);

Äußerungen an den Verfassungsgerichtshof im Verfahren gemäß Art. 138 Abs. 2, 139 und 140 B.-VG. über Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes;

3. Geschäftsordnung der Landesregierung gemäß Art. 103 Abs. 2 B.-VG. und Art. 39 L.-VG.; Aufteilung der Referate auf die Mitglieder der Landesregierung (Referatseinteilung) gemäß Art. 35, 39 und 45 L.-VG. und Art. 103 Abs. 2 B.-VG.;
4. Zustimmung zu der vom Landeshauptmann zu erlassenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und zu der gleichfalls vom Landeshauptmann zu erlassenden Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 289/1925;
5. Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäß Art. 107 B.-VG.;
6. Bestellung des Landesamtsdirektors und Landesamtsdirektorstellvertreters gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 289/1925 bzw. Art. 49 L.-VG.;
7. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 126 a B.-VG.;
8. Abgabe einer Äußerung zum Überprüfungsbericht des Rechnungshofes und Vorlage desselben an den Landtag gemäß Art. 127 B.-VG.;
9. Erörterung der Grundsätze des offiziellen Verkehrs mit Vertretern anderer Staaten, insbesondere der Nachbarstaaten;
10. Entgegennahme und Erörterung von Berichten über gesamtösterreichische Konferenzen, an denen Mitglieder der Landesregierung teilgenommen haben;
11. Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Landwappens;
12. Verleihung von Ehrenzeichen des Landes Burgenland sowie sonstiger Auszeichnungen des Landes;
13. Rechtsverordnungen;
14. Entsendung von Vertretern des Landes in öffentliche Körperschaften oder andere juristi-

- sche Personen bzw. zu bestimmten Anlässen; Bevollmächtigung von Rechtsvertretern zur Vertretung des Landes;
15. Staatsbürgerschaftsverleihungen; Zusicherung der Verleihung und Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft; Abweisung von Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft bei freien Ermessensentscheidungen;
 16. Erlassung von Vorschriften über die Kanzlei-führung beim Amte der Landesregierung und den nachgeordneten Dienststellen;
 17. Bestellung der Mitglieder von Kommissionen, Beiräten und dgl., die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Landesregierung namhaft zu machen sind;
 18. Genehmigung von Geschäftsordnungen, Satzungen, Dienstvorschriften, Jahresabschlüssen, Umlagenordnungen, Verbandsbeiträgen, Dienst- und Pensionsordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, für die die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist, sofern eine Genehmigung durch die Landesregierung gesetzlich vorge-sehen ist;
 19. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Land- und Forstwirtschaftsinspektion;
 20. Ausschreibung von Wahlen in die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen, zu deren Ausschreibung die Landesregierung gesetzlich berufen ist;
 21. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten, soweit es sich hiebei um nachfolgende Belange handelt:
 - a) Anstellungen von Landesbediensteten, Beförderungen und Überstellungen öffentlich-rechtlicher Bediensteter, Dienstreisen von Bediensteten ins Ausland;
 - b) Außerordentliche Anrechnung von Zelträumen für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses;
 - c) Zuweisung von Dienst- und Naturalwohnungen, deren Gesamtfläche mehr als 30 m² beträgt; Festsetzung der Dienstwohnungs-entschädigungen;
 - d) die Bewilligung eines Sonderurlaubes oder eines Karenzurlaubes von mehr als 2 Wochen, sofern auf die Urlaubsgewährung kein Rechtsanspruch besteht;
 - e) alle Aufwandsentschädigungen, Geldaushilfen, außerordentliche Zuwendungen für besondere Leistungen; Regelung der Mietzins-beihilfen; gnadenweise Zuerkennung von Abfertigungen; sowie überhaupt sämtliche Nebengebühren, sofern auf die Gewährung derselben kein Rechtsanspruch besteht;
 - f) Versetzungen in den zeitlichen oder dau-ernden Ruhestand, sofern diese Verfügungen im Ermessen der Dienstbehörde liegen; Verleihung eines höheren Amtstitels an-läufig der Ruhestandsversetzung; Kündi-gung eines provisorischen Dienstverhältnis-ses gemäß § 5 GÜG; Kündigung und vor-zeitige Auflösung des Dienstverhältnisses eines Vertragsbediensteten gemäß den §§ 32 bzw. 34 VBG. 1948;
 - g) Bestellung der Abteilungsvorstände beim Amt der Landesregierung und der Leiter der Bezirkshauptmannschaften, der Leiter der Baubezirksämter, des Wasserbaube-zirksamtes und sämtlicher Landesanstalten;
 - h) Bestellung der Mitglieder der Qualifikations-, Disziplinar- und Prüfungskommissionen für Dienstprüfungen, soweit sie auf Grund ge-setzlicher Vorschriften von der Landesre-gierung zu bestellen sind;
 - i) Verleihung von Funktionsbezeichnungen, die nicht bereits auf Grund von Rechtsvor-schriften mit der Innehabung einer Funk-tion verbunden sind;
 22. Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Landesregierung in das Ausland;
 23. Geltendmachung des Rückersatzanspruches ge-mäß § 3 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes und Anerkennung eines Ersatzanspruches ge-mäß § 8 des Amtshaftungsgesetzes;
 24. Gemeindeangelegenheiten, soweit es sich um nachfolgende Belange handelt:
 - a) Gewährung von Bedarfszuweisungen;
 - b) Genehmigung von Rechtsgeschäften der Ge-meinden gemäß § 80 der Bgld. Gemeinde-or-dnung bzw. des § 75 des Eisenstädter Stadtrechtes bzw. des § 75 des Ruster Stadtrechtes, wenn der Wert 25 % der tat-sächlichen Einnahmen des vorausgegan-gen Haushaltsjahres der Gemeinde über-steigt;
 - c) Amtsenthebung von Mitgliedern des Ge-meindevorstandes;
 - d) Auflösung eines Gemeinderates, Bestellung eines Regierungskommissärs sowie die Aus-schreibung der Neuwahl des Gemeinderates in diesen Fällen;
 - e) Genehmigung zur Bildung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften sowie des Beitrittes zu oder des Ausscheidens aus ei-ner bestehenden Verwaltungsgemeinschaft;
 - f) Aufsichtsbehördliche Genehmigung von Maß-nahmen der Gemeinden und Gemeindever-bände in jenen Personalangelegenheiten der Gemeindebeamten und Gemeinde- und Kreisärzte, welche durch die einschlägigen Gesetze an eine Genehmigung der Landes-regierung gebunden sind;
 - g) Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens;
 25. Berufungsentscheidungen in Landesabgabensachen;

26. Abschluß von Verträgen aller Art, welche über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen und in Ansehung der Vertragsdauer, der Höhe der in Anspruch genommenen finanziellen Mittel oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung für das Land Burgenland sind;
27. Alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung zu unterziehen sind, soweit an anderer Stelle des § 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Verfügungen, durch die Landesmittel in Anspruch genommen werden, dürfen grundsätzlich nur auf Grund eines in der Sitzung der Landesregierung gefaßten Beschlusses getroffen werden. Ohne Einholung eines Sitzungsbeschlusses dürfen solche Verfügungen vom sachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung nur dann in Vollzug gesetzt werden, wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertragsmäßiger Verpflichtung erfolgen; doch sind die solche Angelegenheiten behandelnden Dienststücke der Beratung und Beschlußfassung in der Sitzung zu unterziehen, wenn dies von einem Mitglied der Landesregierung begehrt wird.
28. Folgende Angelegenheiten nach den Rechtsvorschriften über die Raumplanung und das Bauwesen:
 - a) Genehmigung von Flächenwidmungsplänen, ebenso die bescheidmäßige Versagung der Genehmigung;
 - b) Zugestehung von generellen Bauerleichterungen;
29. Folgende Angelegenheiten des Fremdenverkehrs:
 - a) Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses des Landesfremdenverkehrsverbandes;
 - b) Beschlußfassung über die Enteignung von Grundstücken zur Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse zur Förderung des Fremdenverkehrs notwendig sind;
30. In Schul-, Kindergarten- und Lehrerangelegenheiten:
 - a) Beihilfen und Subventionen (Schulbeihilfen wie Darlehen, Kredite, Subventionen, Studienbeihilfen u. dgl.);
 - b) Zustimmung zu den Bauplänen sowie zu den Auftragserteilungen bei Bauführungen auf Schulliegenschaften;
 - c) Errichtung und Auflassung von Schulen, Expositurklassen und Schülerheimen;
 - d) Genehmigung der Baupläne für die Herstellung sowie bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden oder sonstigen Schulliegenschaften;
- e) Bewilligung der Aufhebung der Widmung von Baulichkeiten und sonstigen Liegenschaften für Schulzwecke;
- f) Festsetzung der Schulsprengel;
- g) Festsetzung von Gebühren und Beiträgen für Leistungen, die von Unterrichtsanstalten und Schülerheimen des Landes erbracht werden (Schulgelder, Lernmittelbeiträge, Internatsbeiträge, Ersätze für Verpflegung und Unterkunft u.dgl. m.);
- h) hinsichtlich der Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen und an Berufsschulen: alle Personalmaßnahmen auf Grund der §§ 4, 7, 8 und 9 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, in der jeweils geltenden Fassung; die Anstellung (unmittelbare Aufnahme in den Landesdienst) von Lehrern; die Besetzung der schulfesten Lehrer- und Leiterstellen; die Kündigung von Landeslehrern im provisorischen Dienstverhältnis; die Versetzung von Landeslehrern in den Ruhestand, sofern der Übertritt in denselben nicht von Gesetzes wegen eintritt; Ausübung des Gnadenrechtes; Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen an Landeslehrer, die infolge eines strafrechtlichen Urteiles, das den Verlust des Lehramtes unmittelbar zur Folge hatte, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande entlassen worden sind, und an ihre schuldlosen Angehörigen, ungeachtet der darüberhinaus noch erforderlichen Zustimmung des Bundes;
- i) Genehmigung des Dienstaustausches mit Lehrern aus anderen Bundesländern;
- j) Festsetzung des alljährlichen Dienstpostenplanes der Lehrer der öffentlichen Pflichtschulen und der privaten Pflichtschulen, soweit auf Grund des Privatschulgesetzes lebende Subventionen zur Verfügung gestellt werden;
- k) Festlegung der Zahl der Schüler, bei der eine Klassenteilung im unverbindlichen Unterricht (Freigegegenstände) eintreten darf;
31. Folgende Angelegenheiten der Wohnbauförderung:
 - a) Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wohnbauförderungsbeirates nach dem Gesetz vom 1. 12. 1967, LGBl. Nr. 1/1968;
 - b) Gewährung von Darlehen, Wohnbeihilfen und Übernahme von Bürgschaften für Hypothekendarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967;
 - d) Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen aus dem Bgld. Wohnbauförderungsfonds;

32. Bildung, Teilung und Änderung von Sanitätskreisen;
33. In Angelegenheiten der Krankenanstalten:
- a) Bewilligung zur Errichtung, zum Betrieb, zur Änderung einer öffentlichen Krankenanstalt und Bewilligung zum Betrieb des geänderten Teiles der Anstalt;
 - b) Bewilligung des Überganges einer öffentlichen Krankenanstalt auf einen anderen Rechtsträger;
 - c) Genehmigung der Anstaltsordnung einer öffentlichen Krankenanstalt und deren Änderung;
 - d) Bestellung des Leiters des ärztlichen Dienstes und des Leiters der Prosektur einer öffentlichen Krankenanstalt;
 - e) Abschluß von Verträgen mit den Trägern der Sozialversicherung und der Fürsorge;
 - f) Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Krankenanstalten;
 - g) Abschluß von Angliederungsverträgen;
 - h) Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Ambulatorien in öffentlichen Krankenanstalten;
 - i) Festsetzung von Pflege- und Sondergebühren für die Benützung öffentlicher Krankenanstalten;
 - j) Genehmigung des Verzichtes auf das Öffentlichkeitsrecht sowie Bewilligung der Betriebsunterbrechung und Auflassung öffentlicher Krankenanstalten;
 - k) Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes;
34. Entsendung von ordentlichen Mitgliedern in den Landessanitätsrat;
35. Anerkennung als Heilvorkommen (Zurücknahme), Anerkennung als Kurort, Festsetzung des Umfanges eines Kurortes, Erlassung von Kurordnungen;
- (2) Der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung sind ferner vorbehalten:
1. Angelegenheiten, die zur Behandlung in einer Sitzung der Landesregierung vom Vorsitzenden mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung oder über besonderen Beschluß der Landesregierung bestimmt werden;
 2. Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit von dem nach der Referatseinteilung hierfür zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Behandlung in einer Sitzung der Landesregierung beantragt werden;
 3. Sofern in der Geschäftsordnung bzw. in der Referatseinteilung darüber noch keine Regelung enthalten ist, die gesamte Vollziehung neu in Kraft getretener Landesgesetze solange, bis die Landesregierung einen Beschluß darüber gefaßt hat, welche Vollzugsangelegenheiten von den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung

im Rahmen ihres in der Referatseinteilung festgestellten Wirkungsbereiches selbständig erledigt werden können.

§ 3

Referatseinteilung

In der Referatseinteilung, die unmittelbar nach der Wahl der Landesregierung zu beschließen ist, werden die in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung enthaltenen Verwaltungsgeschäfte auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt. Die Referatseinteilung ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 2 — die Grundlage für die Zuständigkeit der Mitglieder der Landesregierung zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten.

II. Abschnitt

Mittelbare Bundesverwaltung

§ 4

Vollziehung der Geschäfte

(1) Die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung werden vom Landeshauptmann, im Falle seiner Verhinderung durch den Landeshauptmannstellvertreter geführt.

(2) In der Referatseinteilung (§ 3) können jene Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden, die wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes von den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung im Namen des Landeshauptmannes zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

(3) Wenn in der Referatseinteilung gemäß Abs. 2 Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes von einem Mitglied der Landesregierung geführt werden, kann eine solche Zusammenlegung nur mit der im § 11 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit abgeändert werden.

III. Abschnitt

Sitzungen der Landesregierung

§ 5

Anberaumung, Tagesordnung

(1) Die Sitzungen der Landesregierung finden in der Regel wöchentlich einmal an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Tage statt. Die Anberaumung der Sitzung erfolgt durch den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann erforderlichenfalls den Entfall einer regelmäßigen Sitzung

verfügen oder eine solche Sitzung auf einen anderen Tag verschieben.

(2) Die Einladung der Mitglieder der Landesregierung zu den Sitzungen erfolgt durch die Hinterlegung der Tagesordnung in deren Amtsräumen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Regierungssitzung muß den Regierungsmitgliedern mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß jeder in der Landesregierung vertretenen Fraktion der Wortlaut der Anträge zugleich mit der Aussendung der Tagesordnung bekannt wird. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der 24-stündigen Frist absehen.

(3) Die Tagesordnung der Regierungssitzung wird mit der in Abs. 4 genannten Einschränkung durch den Landeshauptmann bestimmt. Der Landesamtsdirektor hat die Regierungssitzungen vorzubereiten. Soweit Geschäftsstücke in der nächsten ordentlichen Sitzung der Landesregierung behandelt werden sollen, müssen sie spätestens am 2. Arbeitstag vor dem Sitzungstermin bei der Landesamtsdirektion eingelangt sein. Anträge, die in einer außerordentlichen Regierungssitzung behandelt werden sollen und dem Landeshauptmann zugleich mit dem Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung bekanntgegeben werden, sind dem Landesamtsdirektor so rechtzeitig zuzuleiten, daß die Einberufung der Sitzung zeitgemäß innerhalb der vorgesehenen Fristen veranlaßt werden kann.

(4) Der Landeshauptmann kann die Landesregierung außerhalb des für Sitzungen bestimmten Tages auch zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Er hat zu einer solchen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesregierung dies mit Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt. In diesem Falle hat der Landeshauptmann die von den Antragstellern gewünschte Tagesordnung zu berücksichtigen. Die Sitzung ist an dem dem Antrag folgenden dritten Arbeitstag anzusetzen. Von der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung hat der Landeshauptmann die Mitglieder der Landesregierung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Mit Einverständnis aller Regierungsmitglieder kann ein anderer Termin für die außerordentliche Regierungssitzung festgelegt und kann auch von der Einhaltung der 48-stündigen Frist abgesehen werden.

(5) Die Landesregierung kann beschließen, daß während der Monate Juli und August Sitzungen nur in dringenden Fällen stattfinden.

§ 6

Vorsitz

(1) Der Landeshauptmann führt in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz und sorgt für einen geregelten Ablauf.

(2) Der Landeshauptmann wird im Falle seiner

Verhinderung als Vorsitzender vom Landeshauptmannstellvertreter vertreten.

§ 7

Beschlußfähigkeit

Die Landesregierung ist, abgesehen vom Falle des § 11, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller ihrer Mitglieder beschlußfähig.

§ 8

Voraussetzungen für die Behandlung von Anträgen in einer Sitzung der Landesregierung

(1) In den Regierungssitzungen werden grundsätzlich nur Geschäftsstücke behandelt, die vom Amt der Landesregierung ausgearbeitet und mit einem Antrag oder Erledigungsentwurf des zuständigen Regierungsmitgliedes versehen sind.

Die Mitglieder der Landesregierung haben die in einer Sitzung zu behandelnden Anträge oder Erledigungsentwürfe schriftlich in der durch die Kanzleiordnung bestimmten Form einzubringen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterfertigen und mit Datum zu versehen.

(2) Die Sitzungsstücke sind vor Einbringung in die Regierungssitzung jenen Mitgliedern der Landesregierung zur Einsichtnahme zuzusenden, deren Referat von der beabsichtigten Regelung mitbetroffen wird. Die Bestimmung des § 22 Abs. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt. Um das Zustandekommen eines Beschlusses nicht zu verzögern, haben die Regierungsmitglieder ihre Einsichtsbemerkungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Einlangen des Aktes, anzubringen.

(3) Soweit ein Antrag die Bewilligung von durch Beschluß des Landtages zugewiesenen Krediten bezweckt, ist auf dem diesbezüglichen Geschäftsstück vor Einbringung in die Regierungssitzung die Bestätigung der Landesbuchhaltung über das Vorhandensein des Kredites einzuholen.

(4) Anträge, die bis zum Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesregierung aus seiner Funktion noch nicht behandelt worden sind, können einer Beschlußfassung nicht mehr zugeführt werden.

§ 9

Verlauf der Sitzung

(1) In den Sitzungen der Landesregierung verliert der Vorsitzende die in der Tagesordnung aufgenommenen, der gemeinsamen Beratung unterliegenden Anträge. Jedes Mitglied der Landesregierung ist in seinem Geschäftsbereich berechtigt und über Ersuchen eines anderen Regierungsmitgliedes verpflichtet, hinsichtlich der von ihm eingebrachten Anträge zu referieren.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, ihm steht das Recht zu, die Verhandlung über einen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Jedes Regierungsmitglied ist berechtigt, vor Beginn und während der Behandlung

seines Antrages diesen zurückzuziehen oder nach Beginn der Behandlung die Vertagung eines Gegenstandes zu beantragen.

(3) Nach jedem Vortrag folgt allenfalls die mündliche Erörterung des Gegenstandes durch jene Mitglieder der Landesregierung, welche hiezu das Wort verlangen. Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Regierungsmitglieder. Am Ende der Erörterung erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(4) Dringende Vorträge können von den Mitgliedern der Landesregierung (Referenten) auch während der Sitzung angemeldet werden. Die Landesregierung beschließt ohne Wechselrede, ob diese Vorträge noch in derselben Sitzung und wann sie erstattet werden sollen.

(5) Dem Vorsitzenden sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung steht es frei, an einzelne Mitglieder der Landesregierung Anfragen zu richten, die Landesregierung über vorläufige Verfügungen in Kenntnis zu setzen oder auch die Meinung der Landesregierung über das Verhalten in einer Angelegenheit einzuholen. Die Beantwortung von Anfragen, welche den selbständigen Wirkungsbereich des Landes betreffen, darf nicht abgelehnt werden und hat spätestens in der übernächsten Sitzung der Landesregierung zu erfolgen.

§ 10

Beschlußfassung, Abstimmung

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil und hat überdies bei Stimmengleichheit das Recht der Dirimierung.

(2) Wenn sich zu einem vom Berichterstatter gestellten Antrag niemand zu Wort meldet, so gilt der Antrag als angenommen. Sonst hat die Abstimmung durch Erhebung der Hand stattzufinden. Die anwesenden Regierungsmitglieder dürfen sich der Abstimmung nicht enthalten.

(3) Der Vorsitzende stellt bei Mehrheitsbeschlüssen das Stimmenverhältnis fest. Er kann auch eine namentliche Abstimmung anordnen; er muß dies tun, wenn es von einem anderen Regierungsmitglied verlangt wird.

§ 11

Besondere Mehrheitserfordernisse

Ein Beschluß, durch den die Geschäftsordnung der Landesregierung oder die Landeshaushaltsordnung neu erlassen oder abgeändert wird, mit dem der Neuerlassung bzw. Abänderung der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung die Zustimmung erteilt wird, ferner ein Beschluß, durch den gem. Art. 36 Abs. 3 L.-VG. der Landeshauptmannstellvertreter bestimmt wird, ist nur dann rechtsgültig, wenn in der Regierungssitzung außer der im § 7 vorgeschriebenen Anzahl von Regierungsmitgliedern noch ein weiteres Regierungsmitglied anwesend ist und diese Anzahl von Regierungsmitgliedern

den vorgeschlagenen Maßnahmen auch zustimmt.

§ 12

Öffentlichkeit, Teilnahme von Beamten

(1) Sitzungen der Landesregierung sind nicht öffentlich. Der Pressedienst des Amtes der Landesregierung kann jedoch die Bewilligung erhalten, über den Gegenstand der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse eine Aussendung zu veröffentlichen. Diese darf jedoch ohne ausdrückliche Zustimmung der Landesregierung keine Mitteilungen über den Gang der Beratung selbst sowie über das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Der Landesamtsdirektor (Landesamtsdirektorstellvertreter) nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, doch kann der Vorsitzende in besonderen Ausnahmefällen Sitzungen auf die Teilnahme der Regierungsmitglieder beschränken.

(3) Der Vorsitzende kann verfügen, daß den Regierungssitzungen Bedienstete der Landesregierung oder auch nicht in einem Dienstverhältnis zum Lande stehende Sachverständige beigezogen werden. Mit Zustimmung des zuständigen Regierungsmitgliedes kann der Vorsitzende die Erstattung des Berichtes durch Landesbedienstete in einzelnen Fällen zulassen.

(4) Den Sitzungen der Landesregierung kann ein Schriftführer beigezogen werden.

§ 13

Akteneinsicht

Jedem Mitglied der Landesregierung steht das Recht zu, nach Aussendung der Tagesordnung (§ 5 Abs. 2 bzw. 3) und auch noch während der Sitzung des Kollegiums der Landesregierung in die zur Behandlung stehenden Aktenstücke Einsicht zu nehmen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Landesregierung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der anwesenden Personen,
2. alle gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
3. bei Meinungsverschiedenheiten ist der wesentliche Inhalt aller Meinungen in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Jedem Regierungsmitglied steht es frei, die Gründe seiner Meinung innerhalb dreier Tage schriftlich zu überreichen. Diese Äußerungen werden den Niederschriften beigelegt.

(4) Die Niederschrift ist in der jeweils nächsten Sitzung zur Einsicht aufzulegen und, wenn gegen sie kein Einspruch erfolgte, vom Vorsitzenden und dem Landesamtsdirektor, im Falle der Beiziehung eines Schriftführers von diesem, zu fertigen.

§ 15

Beschlußfassung im Umlaufwege

(1) Die Beschlußfassung der Landesregierung kann auf Anordnung des Landeshauptmannes in dringenden Fällen ausnahmsweise auch im Umlaufwege erfolgen. Ein solcher Beschluß ist dann rechtsgültig zustandegekommen, wenn dem Beschlußantrag mindestens zwei Drittel aller Regierungsmitglieder durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück zugestimmt haben.

(2) Das geschäftsordnungsgemäße Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist vom Landesamtsdirektor zu beurkunden.

(3) Der Beschluß hat in der nächsten Regierungssitzung zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(4) Folgende Angelegenheiten dürfen nicht im Umlaufweg beschlossen werden:

1. Bestimmung des Landeshauptmannstellvertreters;
2. Erlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung der Landesregierung oder der Referatseinteilung;
3. Zustimmung zur Erlassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und zur Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung.

§ 16.

Beurkundung; Ausfertigung der Beschlüsse

(1) Das Zustandekommen eines Beschlusses in der Sitzung der Landesregierung, sei es, daß ein Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist, und die Tatsache des Zurückziehens eines Antrages oder der Vertagung der Beschlußfassung über einen Antrag eines Regierungsmitgliedes wird vom Landeshauptmann durch die Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Geschäftsstück beurkundet. § 15 Abs. 2 bleibt hievon unberührt.

(2) Die Ausfertigung der Beschlüsse steht in der Regel dem zuständigen Regierungsmitglied zu.

(3) Wenn jedoch der Antrag des zuständigen Regierungsmitgliedes bei der Abstimmung nicht angenommen wurde, so kann dieses die Ausfertigung des Beschlusses bzw. bei Landtagsvorlagen die Berichterstattung an den Landtag ablehnen. In diesem Falle hat an dessen Stelle jenes Regierungsmitglied einzutreten, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde.

(4) Im Landesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung sind von dem nach der Referatseinteilung (§ 3) zuständigen Mitglied der Landesregierung zu unterfertigen.

IV. Abschnitt

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Landesregierung

§ 17

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind, so-

weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten erscheint (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die Mitglieder der Landesregierung nicht gegenüber dem Landtag, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt (Art. 42 L.-VG.).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Landesregierung unverändert fort.

(3) Zur Ermöglichung der Aussage als Zeuge vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde kann die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann und in den Angelegenheiten der Landesverwaltung durch Beschluß der Landesregierung verfügt werden.

§ 18

Befangenheit

Liegt bei einem Mitglied der Landesregierung in einer bestimmten Angelegenheit ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 AVG. 1950 vor, so hat es sich an der Beratung und Beschlußfassung über diese Angelegenheit nicht zu beteiligen und auch sonst der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

§ 19

Dienstverhinderung; Vertretung

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes bestimmen die Mitglieder der Landesregierung selbst, durch welches andere Regierungsmitglied sie sich im Falle ihrer Dienstverhinderung vertreten lassen wollen.

(2) In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung betraut der Landeshauptmann im Falle der Verhinderung des nach der Referatseinteilung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (§ 4 Abs. 2) über Antrag desselben ein anderes Mitglied der Landesregierung mit dessen Vertretung.

§ 20

Korreferat

Wenn auf Grund der Referatseinteilung ein Gegenstand mit einem Korreferenten zu behandeln ist, so sind alle diesen Gegenstand betreffenden Erledigungsentwürfe, die vom Hauptreferenten unterfertigt werden, vor Abfertigung auch dem Korreferenten zur Unterzeichnung vorzulegen. Wenn dieser mit dem Erledigungsantrag nicht einverstanden ist, muß der Gegenstand in eine Sitzung der Landesregierung gebracht werden. Der Hauptreferent hat in der Sitzung seinen Antrag vorzulegen, wonach der Korreferent seinen Standpunkt vertreten kann.

V. Abschnitt

Ausübung der Diensthoheit über Landesbedienstete

§ 21.

Diensthoheit

Die Landesregierung übt die Diensthoheit des Landes über die Bediensteten des Landes aus. Die Dienstenteilung und die Art der Dienstverwendung bestimmt mit Ausnahme der im § 2 der kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten, unbeschadet der dem Landesamtsdirektor auf Grund der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung zustehenden Befugnisse, der Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

VI. Abschnitt

Finanzielle Gebarung des Landes

§ 22

Landesvoranschlag; Abwicklung der Gebarung

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag vor Ablauf des Finanzjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen (Art. 26 Abs. 1 L.-VG.).

(2) Die Landesregierung hat sich bei der Bewilligung der Landesausgaben genau an den vom Landtag beschlossenen Voranschlag zu halten.

(3) Die Landesregierung hat die jeweilig zu Zahlungen nicht erforderlichen Gelder fruchtbringend anzulegen. Sie kann diese Gelder entweder bei einem Kreditinstitut verzinslich anlegen oder sie zum Ankauf von Effekten, die von einem Kreditinstitut herausgegeben wurden, oder von öffentlichen Fondspapieren mit bestimmter Verfallsfrist verwenden. Die Kündigungs- oder Verfallsfrist darf jedoch 6 Monate nicht überschreiten.

(4) Gelder, die durch Beschluß des Landtages zur bleibenden Kapitalsanlage bestimmt sind, dürfen nur mit genauer Beobachtung der hiefür vom Landtag gegebenen Aufträge fruchtbringend angelegt werden. Verfügbare Gelder dürfen ohne Zustimmung des Landtages nicht zu bleibenden Kapitalsanlagen benützt werden.

(5) Alle Geschäftsstücke über Verfügungen der Landesregierung, durch die Landesmittel in Anspruch genommen werden, sind, sofern ein Sitzungsbeschluß erforderlich ist, vor der Beschluß-

fassung, sonst aber vor Genehmigung dem Finanzreferenten und dem von der zweitstärksten Partei nominierten Mitglied der Landesregierung, falls von dieser Partei nicht ohnedies das Finanzreferat verwaltet wird, zur Kenntnis zu bringen. In gleicher Weise sind auch Geschäftsstücke, die den Landesvoranschlag, ein Voranschlagsprovisorium und Landeshaftungen betreffen, zu behandeln. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die im Abs. 6 bezeichneten Ausgaben. Der Finanzreferent überprüft, ob die beabsichtigte Verfügung im Sinne des Voranschlages gelegen und im Hinblick auf das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Ausgaben sowie auf den jeweiligen Stand der zur Verfügung stehenden Mittel zulässig ist.

(6) Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1 Z. 27) auf Grund von Beschlüssen der Landesregierung sowie solche Ausgaben, die zur Bestreitung der laufenden Amtserfordernisse notwendig sind, werden gegen nachträgliche Anzeige an den Finanzreferenten verfügt.

(7) Soweit die Geschäftsordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, bleibt die Landeshaushaltsordnung bis auf weiteres in Geltung.

Für die Landesregierung:

Kery

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. März 1969, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistädte Eisenstadt und Rust an die Bundespolizeidirektion Eisenstadt außer Kraft gesetzt wird.

Über Antrag der Freistädte Eisenstadt und Rust wird auf Grund der Bestimmungen des Artikels 118 Absatz 7 B.-VG. verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1965, LGBl. Nr. 41, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistädte Eisenstadt und Rust auf die Bundespolizeidirektion Eisenstadt übertragen wird, tritt außer Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Ernst und Georg Horvath, Eisenstadt.